

## **Bedeutung von Weißflächen im Regionalplan**

Die Ausweisung von sog. Weißflächen im Regionalplan bedeutet, dass diese Flächen weder zu den Vorranggebieten (Konzentrationszonen) noch zu den Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung gehören.

Da Weißflächen keine Ausschlussgebiete sind, können jederzeit Anträge auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen gestellt werden. Die Anträge sind nach den allgemeinen Regeln des § 35 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 BauGB (Privilegierung der Windenergienutzung) zu beurteilen. Die Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationsflächenplanung) greift nicht ein.

Verhindern lässt sich dies dadurch, dass die Regionalversammlung für die Weißflächen möglichst rasch einen Beschluss über einen Planentwurf fasst, diesen für die Öffentlichkeitsbeteiligung freigibt und sämtliche Weißflächen im Planentwurf zumindest vorerst in Form eines Ziels der Raumordnung den Ausschlussflächen zuordnet. Denn in diesem Fall liegt ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung vor, das als sog. unbenannter öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht. Der Planinhalt kann später noch geändert werden. Allerdings sollte der anfängliche Beschluss über die Ausweisung sämtlicher Weißflächen als Ausschlussgebiete in gewissem zeitlichem Abstand zu dem Beschluss über den übrigen Teil des Regionalplans gefasst werden, damit man sich nicht der Frage aussetzt, weshalb man die vorgesehenen Ausschlussgebiete nicht sogleich in jenen Planteil integriert hat. Hinter der Frage steht der Vorwurf, dass man den Planinhalt nur deshalb beschlossen hat, um eine vorläufige Sperre für den Bau von Windenergieanlagen zu errichten. Dieser Vorwurf birgt ein rechtliches Risiko.